

Besondere Bedingung Nr. 9153

Rechtsschutz für einen Betriebsinhaber/eine gleichgestellte Person im Privat- und Berufsbereich

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

Dem Betriebsinhaber gleichgestellte Person:

Dem Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familienangehörige (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind dem Betriebsinhaber nicht gleichgestellt.

2. Was ist versichert?

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

2.2 Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

2.3 Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Befinden sich die Gebäudeteile oder Wohnungen in im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) stehenden Gebäuden, besteht im Rahmen des Pkt. 2.3 dieser Besonderen Bedingung auch Versicherungsschutz für Schäden, die allgemeine Teile der Gebäude einschließlich zugehöriger Grundstücke betreffen. Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.4 Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden auf Reisen

2.4.1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich.

Dem Betriebsinhaber gleichgestellte Person:

Dem Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familienangehörige (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind dem Betriebsinhaber nicht gleichgestellt.

2.4.2 Versicherungsumfang

In Erweiterung von Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht nach Unfällen mit Personenschäden weltweiter Versicherungsschutz im Rahmen des

- Schadenersatz-Rechtsschutzes (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
 - Straf-Rechtsschutzes für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten (19.2.2.1 bis 19.2.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen),
- wenn der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht.

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen zu Erholungszwecken.

In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen erfolgt, übernimmt der Versicherer

- Kosten bis maximal 20% der Versicherungssumme;
- abweichend vom Artikel 6.6.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen eine Strafkaution bis maximal 10% der Versicherungssumme.

2.4.3 Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

2.4.4 Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

- 2.5 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.6 Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 und 21.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.7 Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.8 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.9 Herausgabe-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.
- 2.10 Erb- und Familien-Rechtsschutz (Artikel 25 und 26 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.11 Steuer-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 27.1.1 und 27.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- 2.12 Daten-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 28.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).